

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Pay Due Inkasso GmbH, Mainz, HRB Mainz 44609 (nachfolgend »PDI« genannt) ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) beim Landgericht Mainz als Inkassounternehmen registriert.

1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Inkasso-Aufträge, die an PDI übergeben werden, unabhängig davon ob sie online, über Schnittstellen oder auf anderem Wege übermittelt werden.

1.3 PDI behält sich vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Dem Kunden werden Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von PDI schriftlich (per Email) oder durch Bereitstellung auf der Website <https://my.beitragsinkasso.de> mitgeteilt. Änderungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Kunden. Die Nutzung der Leistungen ab dem Zeitpunkt der Änderung gilt als Annahme im Sinne konkludenten Handelns. Dem Kunden steht im Falle der Änderung dieser AGB zu seinen Ungunsten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu.

1.4. Eine Beauftragung der PDI kommt ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird - vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung - ausdrücklich widersprochen.

1.5. Der Kunde berechtigt PDI, seine personenbezogenen Daten zur Bonitätsprüfung an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln und Wirtschaftsauskünfte über ihn bzw. sein Unternehmen einzuholen. Diese Vereinbarung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft kündbar.

2. Leistungsgegenstand / Inkassoauftrag

2.1. Auf der Website <https://my.beitragsinkasso.de> hat der Kunde die Möglichkeit, Einsicht in alle übergebenen und in Bearbeitung befindlichen Akten zu nehmen. Dazu meldet er sich mit den von PDI vorab übermittelten Zugangsdaten an.

2.2. Die Registrierung als Kunde der PDI ist kostenlos. Sie setzt voraus, dass der Kunde das 18. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig ist und die auf der Anmeldemaske beigefügten Vollmachten der PDI und des von der PDI eingesetzten Vertragsan-

walts an PDI vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterfertigt retourniert. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kunden besteht nicht. Ein Vertragsverhältnis zwischen PDI und dem Kunden kommt erst durch die schriftliche Bestätigung der PDI zustande (per Willkommens-Email mit Zugangsdaten zum Kundenbereich). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten haftet der Kunde.

2.3. Mit der Übermittlung der Forderungen beauftragt der Kunde die PDI, Leistungen im Zusammenhang mit dem Debitorenmanagement sowie dem Inkasso fälliger, unbestrittener und nicht titulierter Forderungen des Kunden zu erbringen.

2.4. PDI kann die Annahme eines Auftrages jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die weitere Durchführung verweigern. Eine Ablehnung erfolgt insbesondere, jedoch nicht abschließend, wenn sich während des laufenden Inkassoverfahrens herausstellt, dass die rechtliche Reichweite der Fallgestaltung außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes von PDI liegt; wenn die erforderlichen Beitreibungsmaßnahmen in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Forderungshöhe stehen; wenn die Erfolgsaussichten der Forderungsbeitreibung sehr gering sind und ein Inkassoverfahren daher nicht sinnvoll ist; wenn der Kunde mit der Zahlung ausstehender Beträge im Rückstand ist oder wenn er gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

2.5. Der jeweilige Auftrag gilt als unbefristet erteilt. Forderungsbegründende Unterlagen sind jederzeit auf Aufforderung der PDI an diese zu übergeben.

2.6. PDI ist es gestattet, für einzelne Leistungen im Zusammenhang mit der Forderungsbetreibung, Logistik und IT jederzeit Dritte einzuschalten. PDI weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Einschaltung von Dritten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung eine Weiterleitung von Daten an diese erfolgen kann, soweit der Datenschutz laut aktuellster Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes gesichert ist.

3. Informationen des Kunden

PDI stellt dem Kunden alle erforderlichen Informationen auf elektronischem Weg, im geschützten Kundenbereich bzw. per E-Mail zur Verfügung. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, den Eingang von Informationen in seinem Kunden- und E-Mail-Account in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

4. Rechte und Pflichten von PDI

4.1. PDI übernimmt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland namens und im Auftrag ihrer Kunden die außergerichtliche Einziehung und Langzeitüberwachung von untitulierten Forderungen, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet und die zum Zeitpunkt der Übergabe an PDI dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind. Sofern die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung und einer Zwangsvollstreckung von PDI als ausreichend und wirtschaftlich sinnvoll beurteilt werden, führt der beauftragte Vertragsanwalt ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den Schuldner durch. Im Anschluss an das gerichtliche Mahnverfahren erfolgt die Einziehung und Überwachung der titulierten Forderung durch den beauftragten Vertragsanwalt.

4.2. PDI ist berechtigt die Einziehung der Forderungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen in einem von PDI für angemessen gehaltenen Zeitrahmen vorzunehmen. Der Kunde bevollmächtigt PDI dazu, alle von PDI für notwendig erachteten Beitreibungsmaßnahmen bis zur restlosen Zahlung der jeweiligen Forderungen durchzuführen, Vereinbarungen etc., ggf. auch mit dritten Personen, die im Zusammenhang mit dem Einzug der jeweiligen Forderung von PDI für erforderlich gehalten werden, im Namen des Kunden zu treffen und in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Willenserklärungen für den Kunden abzugeben und entgegenzunehmen.

4.3. PDI hat das Recht, dem Schuldner Teilzahlungen zu gestatten. Der Kunde ermächtigt PDI bereits jetzt zum Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen. Vergleiche mit dem Schuldner bedürfen der Zustimmung des Kunden.

4.4. PDI hat das Recht, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren als Nebenforderungen gegenüber dem Schuldner im Forderungskonto des Schuldners zu stornieren und / oder zu reduzieren.

4.5. Macht der Kunde neben der Hauptforderung bestehende Forderungen (Nebenforderungen) geltend, so ist er verpflichtet, auch diese PDI auf Anfrage vollständig nachzuweisen. PDI ist bei fehlendem Nachweis jedenfalls berechtigt die Nebenforderung im Forderungskonto des Schuldners zu stornieren.

4.6. Erfolgt trotz entsprechender Anfragen von PDI innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet von der ersten Anfrage an, keine Weisung des Kunden über den Fortgang des Verfahrens oder reagiert der Kunde auf Anfragen von PDI, z.B. Anforderung von forderungsbegründenden Unterlagen oder Stellungnahmen zu Schreiben des Schuldners, nicht, so kann PDI den Auftrag abschließen und die Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

4.7. PDI ist jederzeit berechtigt, einen einzelnen Auftrag und/oder das Inkassomandat zu kündigen, wenn der von PDI zu erbringende Aufwand in einem erheblichen Missverhältnis zu den Realisierungsaussichten steht.

4.8. PDI wird die im Rahmen des Forderungseinzuges EDV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den Bestimmungen des BDSG verarbeiten. Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter der PDI sind auf das Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

4.9. PDI bewahrt die Akten abgeschlossener Aufträge nach Aktenabschluss zumindest 6 Monate lang auf, danach werden diese archiviert.

5. Rechte und Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde sichert zu, dass die gegenüber dem Schuldner geltend gemachte Forderung zu Recht besteht, fällig, unbestritten und nicht tituliert ist. Sofern der Schuldner minderjährig ist, ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Angaben wie Name, Adresse etc. zu allen Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Ohne die Pflichtangaben zu den Erziehungsberechtigten ist eine Bearbeitung der Forderungsakte nicht möglich.

5.2. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Einhaltung der oben genannten Zusicherungen haftet alleine der Kunde.

5.3. Der Kunde versichert, dass die Forderung für ihn frei von Rechten Dritter besteht, nicht von ihm oder Dritten abgetreten und nicht rechtshängig gemacht worden ist.

5.4. Der Kunde versichert, dass die Forderung vor Beauftragung der PDI durch kein anderes Inkassobüro bzw. keinen Rechtsanwalt geltend gemacht wurde.

5.5. Der Kunde bestätigt, dass das der Forderung zugrunde liegende Rechtsgeschäft unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zustande gekommen ist.

5.6. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche von ihm angeforderten Angaben zur Erstellung der Zahlungsaufforderungen wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Wird PDI auf Grund einer unrichtigen, vom Kunden zu vertretenden Angabe von Dritten in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten, einschließlich der notwendigen Kosten zur Wahrung der Rechte, PDI zu erstatten.

5.7. Ferner versichert der Kunde, nach Auftragserteilung - selbst oder über Dritte - keine, den Forderungseinzug betreffenden Absprachen mit dem Schuldner zu treffen und keine Maßnahmen gegen den Schuldner in die Wege zu leiten und kein anderes Inkassobüro und keinen Rechtsanwalt mit dem Forderungseinzug zu beauftragen. Insbesondere wird der Kunde die Inkassovergütungen und die Auslagen nicht selbst als Verzugsschaden beim Schuldner geltend machen. Ist dies der Fall, kann PDI die Weiterbearbeitung ablehnen und die angefallenen Inkassovergütungen und Auslagen dem Kunden in Rechnung stellen.

5.8. Der Kunde ermächtigt PDI, den Schriftwechsel und jegliche Verhandlungen mit dem Schuldner zu führen. Über alle Zahlungen, Widersprüche und sonstige die Forderung betreffende Mitteilungen des Schuldners wird der Kunde PDI unverzüglich, jedenfalls binnen 5 Werktagen, unterrichten. Eine Nichtbeachtung dieses Hinweises kann unnötige Kosten verursachen, die sich für den Kunden nachteilig auswirken können.

5.9. Auf Anforderung wird der Kunde PDI alle zur effektiven Forderungsbeitreibung erforderlichen Unterlagen wie z. B. Rechnung, Mahnung, Vertrag und/oder Korrespondenz in Fotokopie und ggf. den Titel im Original zusenden.

5.10. Der Kunde ermächtigt PDI, dass diese nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen personen- und vorgangsbezogene bezogene Daten des Schuldners an die Firma CRIF GmbH, Dessauerstr. 9, 80992 München und / oder an die Firma SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden meldet unter der Bedingung, dass PDI den Schuldner über diese Übermittlung informiert.

5.11. Der Kunde erteilt PDI und dem Vertragsanwalt durch das Zusenden des bereitgestellten Vollmachtformulars u. a. Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Einziehung der Forderung und zur Erteilung von Untervollmachten. Die Vollmachten können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

5.12. Bei Mitteilungen der PDI ist der Kunde an die Diskretionspflicht gebunden und alle Mitteilungen über den Schuldner, auch über einen Drittschuldner, sind nur für den Kunden bestimmt. Er darf von solchen Mitteilungen Dritten keine Kenntnis geben und solche Mitteilungen auch nicht als Beweismittel in Prozessen verwenden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Kunden zum Schadenersatz. Die schriftlichen Mitteilungen bleiben unveräußerliches Eigentum der PDI und sind auf Verlangen im Original nebst etwa gezogenen Kopien zurückzugeben.

5.13. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zum Kundenbereich der Forderungsmanagement-Software strikt geheim zu halten und nur an berechnigte Personen und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter weiter zu geben. Wenn konkrete Tatsachen darauf hinweisen, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben, wird der Kunde die PDI unverzüglich darauf hinweisen. Der Kunde haftet für jeden Missbrauch, der aufgrund dieser Pflichtverletzungen unter seinem Kundenaccount betrieben wird und stellt PDI von allen Schäden in diesem Zusammenhang frei.

6. Zahlungsaufforderung durch Vertragsanwalt und gerichtliches Verfahren

6.1. Sollte PDI außergerichtliche oder gerichtliche Beitreibungsmaßnahmen für erforderlich halten, so wird PDI diese nach eigenem Ermessen durch ihren Vertragsanwalt durchführen lassen.

6.2. Ist der Kunde nicht an der Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens interessiert, so kann er das Mandat kostenpflichtig kündigen. Wird die Forderung zu Einziehungszwecken abgetreten, handelt PDI im eigenen Ermessen.

6.3. Der Kunde bevollmächtigt PDI, vom Vertragsanwalt Auskunft über den Verfahrensgang, sowie Abschriften von allen den Vorgang betreffenden Unterlagen zu erhalten und entbindet den Vertragsanwalt von der Schweigepflicht gegenüber PDI.

6.4. Der Kunde bevollmächtigt PDI, sich alle bei dem Vertragsanwalt auf die jeweiligen Forderungen eingehenden Gelder mit schuldbefreiender Wirkung für diesen unverzüglich auszahlen zu lassen. Der Kunde wird deshalb keine Auszahlungsansprüche gegenüber dem Vertragsanwalt unmittelbar geltend machen.

6.5. Das Klageverfahren ist ein eigenständiges Verfahren und unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Regeln. Die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens (Mahnverfahren und streitiges Verfahren) durch den Vertragsanwalt der PDI setzt gute Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung und einer Zwangsvollstreckung voraus. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten und Zwangsvollstreckung liegen im Ermessen des Vertragsanwalts.

6.6. Während des Zeitraums, in dem der Vertragsanwalt für den Kunden tätig ist, handelt PDI nur als Informationsgeber gegenüber dem Vertragsanwalt für den Kunden. Die Durchführung der anwaltlichen Tätigkeit fällt alleine in den Verantwortungsbereich des Vertragsanwaltes.

6.7. Das Inkassoverfahren endet nachdem PDI über den Vertragsanwalt den Titel erhalten hat, ein

Vollstreckungsversuch bei dem Schuldner gemacht wurde, dieser nach Feststellung vom Vertragsanwalt gescheitert ist oder auf die Schuld nicht angemessen gezahlt wurde und auch keine Ratenzahlungsvereinbarung vom Vertragsanwalt getroffen werden konnte. Es obliegt der PDI in Abstimmung mit dem Vertragsanwalt, die Forderung ins Überwachungsverfahren zu übernehmen.

6.8. Das Inkassoverfahren endet umgehend, falls der Schuldner insolvent oder verstorben ist. In einem solchen Fall wird die Forderungsakte geschlossen.

6.9. Die Ablehnung des Vertragsanwaltes seitens des Kunden berechtigt PDI zur fristlosen Kündigung des Vertrages. In einem solchen Fall werden die Akten geschlossen und der Kunde trägt die bis dahin entstandenen Kosten. Sofern der Kunde die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens in einer einzelnen Akte über einen eigenen Anwalt, der nicht Kooperationsanwalt der PDI ist, wünscht bzw. er die weitere Tätigkeit selber vornehmen möchte, wird die jeweilige Akte gleichfalls geschlossen und werden dem Kunden die in dieser Angelegenheit entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Vergütung

7.1. Die Inkassovergütung ist mit Auftragsannahme zur Zahlung durch den Kunden fällig. Sie wird jedoch bis zum Abschluss des Auftrages dem Kunden gestundet, soweit nicht vor Abgabe des Verfahrens an den Vertragsanwalt zur gerichtlichen Geltendmachung eine Zwischenabrechnung oder eine Teilzahlung des Schuldners erfolgt ist. Die Inkassovergütung wird gegenüber dem Schuldner als Verzugsschaden geltend gemacht.

7.2. Der Kunde kann jede Forderung binnen 48 Stunden nach Übernahme kostenfrei zurücknehmen. Danach entsteht für die Rücknahme eine Auslagenpauschale in Höhe von EUR 15,00.

7.3. Wenn das gerichtliche Mahnverfahren erfolgreich durchgeführt worden ist, aber der Titel zunächst nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann, kann die PDI im eigenen Ermessen,

(a) das Überwachungsverfahren durchführen lassen. Hierbei wird die Angelegenheit von PDI gegen Erfolgshonorar übernommen. Es wird im Falle teilweiser oder vollständiger Beitreibung ein Erfolgshonorar von 25 % zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart, welches bei den Beträgen, die dem Kunden zustehen, in Abzug gebracht wird. Eingehende Gelder werden nach der unter 7.8. dargestellten Verrechnungsvereinbarung abgerechnet.

(b) das Verfahren beenden.

7.4. Es gilt u.a. nicht mehr als sinnvoll, das Verfahren weiterzuführen, wenn der Schuldner eine eidesstattliche Versicherung bezüglich seiner Vermögensverhältnisse abgegeben hat, eine Insolvenz vorliegt, eine Adressermittlung des Schuldners unwirtschaftlich ist oder sonstige wirtschaftliche Gründe vorliegen, die eine Zwangsvollstreckung nicht sinnvoll erscheinen lassen.

7.5. Der Vertragsanwalt ist berechtigt, im Klageverfahren vom Kunden einen Vorschuss auf seine Gebühren zu erheben. Der Vertragsanwalt ist zudem berechtigt, Fremdkosten, wie z. B. Gerichtskosten, Gerichtsvollziehergebühren, Barauslagen etc. gegenüber dem Kunden vor Einleitung des Mahn- bzw. Gerichtsverfahrens geltend zu machen.

7.6. Bei ggf. von PDI oder dem Vertragsanwalt für notwendig gehaltenen Ermittlungen, wie z. B. Anschriften-, Inhaber- und/oder Gesellschafterermittlungen bzw. Überprüfungen von Schuldnerdaten, treten PDI oder der Vertragsanwalt in Vorleistung mit den Kosten. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kunde - trotz der Empfehlung von PDI einen Vorgang abzuschließen - noch weitere kostenpflichtige Maßnahmen wünscht. In diesem Fall wird der Vorgang nur nach Zahlung der entstehenden Kosten weiterverfolgt. Soweit möglich werden diese Kosten gegenüber dem Schuldner geltend gemacht.

7.7. Für die Vereinbarung, Überwachung und Abwicklung von Ratenzahlungen und/oder Vergleichen wird eine Einigungsgebühr für Zahlungsvereinbarungen erhoben. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Soweit möglich werden diese Kosten gegenüber dem Schuldner geltend gemacht.

7.8. Eingegangene Gelder werden - unabhängig davon bei wem sie eingegangen sind - von PDI entsprechend § 367 Absatz 1 BGB zunächst auf die angefallenen Inkasso- und Fremdkosten, wie z. B. Rechtsanwalts-, Gerichts- oder Gerichtsvollzieherkosten, verrechnet, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung (Verrechnungsvereinbarung).

7.9. Gleiches gilt für Zahlungen, die der Schuldner oder Dritte mit befreiender Wirkung für den Schuldner direkt an den Kunden leisten. Der Kunde verpflichtet sich, PDI unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und den entsprechenden Betrag zu begleichen.

7.10. Als anrechenbare Zahlungen gelten auch Zahlungen Dritter mit befreiender Wirkung für den Schuldner, der vom Kunden im Nachhinein dem Schuldner erlassene Betrag, sowie die von ihm akzeptierte Gegenforderung des Schuldners.

7.11. Alle genannten Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.12. Guthabensalden werden zum 15. und zum Ende eines Monats gegenüber dem Kunden abgerechnet und unverzüglich ausgekehrt.

7.13. Während des laufenden Verfahrens kann sich der Kunde unmittelbar über den jeweils aktuellen Kontostand online im Kundenbereich informieren.

7.14. Der Kunde bevollmächtigt PDI und den Vertragsanwalt dazu, Geldbeträge mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen bzw. einzuziehen (Geldempfangsvollmacht).

7.15. Überzahlungen zugunsten des Schuldners sind mit anderen vom Kunden an PDI abgegebenen zahlungsgestörten Forderungen desselben Schuldners aufzurechnen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist und der Auftraggeber der Zahlung keine abweichende Zweckbestimmung vorgenommen hat.

7.16. Soweit eine Aufrechnung (z.B. mangels weiterer Forderungen des Kunden gegen denselben Schuldner) unmöglich ist, werden Überzahlungen von PDI an den Auftraggeber der Zahlung zurückerstattet. Für die Rückzahlung von Überzahlungen ist PDI berechtigt, pro Rückzahlung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR gegenüber dem Kunden zu berechnen.

7.17. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber PDI, bei Übergabe von unberechtigten, streitigen, bereits titulierten oder unrichtigen Forderungen, die durch PDI bzw. den Vertragsanwalt bis dahin gestundeten Kosten-, bzw. Gebührenforderungen zu bezahlen, sowie alle weiteren entstandenen Kosten zu ersetzen.

7.18. Im Falle des Abschlusses wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit tritt der Kunde die ihm durch die Tätigkeit der PDI zustehenden Vergütungs- und Kostenerstattungsansprüche gegen den Schuldner an PDI ab. PDI nimmt diese Abtretung an.

7.19. Die vom Kunden an PDI geschuldete Vergütung wird als Verzugsschaden oder auf Grund anderer bürgerlich-rechtlicher Normen bzw. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen neben den Haupt- und Nebenforderungen gegenüber dem Schuldner geltend gemacht. Sie bleibt von einer evtl. gerichtlichen Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten gegenüber dem Schuldner unberührt. PDI übernimmt keine Haftung dafür, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstattung der Inkassovergütung durch den Schuldner dem Gläubiger gegenüber vorliegen.

8. Kostenübernahme und Prozessführungsergebnis bei Inanspruchnahme durch Dritte

Sollte nach § 8 Abs. 2 UWG nicht PDI, sondern der Kunde in Anspruch genommen werden, ohne dass die vorgeworfene Handlung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden herrührt, erklärt sich PDI zur Übernahme aller daraus resultierenden Kosten gegenüber dem Kunden bereit, soweit der Kunde PDI die Prozessführung durch einen von PDI bestimmten Rechtsanwalt überlässt und Erklärungen gegenüber dem Dritten nur mit Zustimmung der PDI abgibt.

9. Kündigung und Zahlungsmodalitäten bei Kündigung

9.1. Der Kunde hat das Recht, jederzeit das Inkassoverfahren, ohne Angabe von Gründen zu beenden. Im vorgerichtlichen Verfahren werden dem Kunden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen, von PDI bzw. vom Vertragsanwalt von PDI gestundeten Kosten bzw. Gebührenforderungen, die einen Betrag von insgesamt 15,00 EUR überschreiten, erlassen. Beendet der Kunde das Verfahren während des laufenden Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahrens bzw. nach erfolgter Abtretung, so hat der Kunde die vollen PDI und/oder dem Vertragsanwalt in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten umgehend zu bezahlen.

9.2. PDI ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde vertragswidrig - selbst oder über Dritte - eigene Absprachen mit dem Schuldner trifft, oder die Forderung ohne Einverständnis von PDI an Dritte (z. B. Rechtsanwalt oder andere Inkassobüros) weitergibt. Der Kunde trägt dann alle bis zu diesem Zeitpunkt PDI bzw. dem Vertragsanwalt entstandenen Kosten und Gebühren und ist davon unabhängig zu allfälligem Schadenersatz verpflichtet. Gleiches gilt, sofern PDI aus sonstigem wichtigen Grund kündigt.

9.3. Im Übrigen verbleibt es hinsichtlich einer vorzeitigen Kündigung des einzelnen Auftrages bei den gesetzlichen Regelungen. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9.4. Hinsichtlich der Vollstreckungsunterlagen einschließlich des Vollstreckungstitels besteht ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Bezahlung der angefallenen und in Rechnung gestellten Kosten durch den Kunden.

10. Haftung

10.1. Die vertragliche, verschuldensabhängige Haftung von PDI bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PDI auf Schadensersatz wegen leicht fahrlässiger Verletzungen vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher (Neben)pfllichten

sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Haftungsfreizeichnung gilt nur, soweit nicht Sach- oder Personenschäden betroffen oder Kardinal- oder vertragswesentliche Pflichten verletzt sind oder andere gesetzliche Regelungen diese ausschließen. Die vertragliche verschuldensabhängige Haftung von PDI bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PDI wegen leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten wird - soweit zulässig - beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

10.2. Etwaige Ansprüche der vorgenannten Art verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Haftungstatbestands.

10.3. Sollte trotz des vereinbarten Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung insbesondere eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese für Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

10.4. PDI hat in dieser Höhe eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu Gunsten ihrer Kunden abgeschlossen, welche auf Wunsch nachgewiesen werden kann.

10.5. PDI haftet nicht für den Verlust von Originaldokumenten. Dokumente sollten, soweit möglich, nur in Kopie vorgelegt werden.

10.6. Für die Bereitstellung und Unterhaltung der eigenen Onlineplattform stellt PDI während der Bürozeiten eine operative Verfügbarkeit von jährlich 95% sicher. Für die Verfügbarkeit der MagicLine-Plattform kann PDI keine Haftung übernehmen.

11. Verjährungskontrolle

Die Verjährungskontrolle der vom Kunden an PDI übergebenen Forderungen wird ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zwingend strengere Formvorschriften eingreifen. Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von PDI schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung einer anderen als der Schriftform.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der un-

wirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

12.3. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz von PDI. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand 1.4.2017